

Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds

Erstübersicht zur Richtlinie

Stand: 13. Mai 2020

Diese Erstinformation ist eine vereinfachte und zusammenfassende Darstellung der Richtlinie. Ausführliche FAQs und weitere Informationen folgen.

Was sind die Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds?

Dabei werden Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen, die auf Grund der Corona Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben, gewährt.

- Die Förderung ist ein **nichtrückzahlbarer direkter Zuschuss** zur Deckung von Fixkosten.
- Gefördert werden **Unternehmen aller Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich** (außer Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors), die eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die **laufenden Fixkosten** aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die bei einem **Covid-19 bedingten Umsatzausfall von mindestens 40 %** angefallen sind. Es können Zuschüsse für bis zu drei Monate im Zeitraum 16. März bis 15. September gewährt werden.

Fixkosten sind unter anderem:

- Geschäftsraummieten und Pacht;
- betriebliche Versicherungsprämien;
- Zinsaufwendungen;
- der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten;
- nicht das Personal betreffende Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen;
- betriebliche Lizenzgebühren;
- Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation;
- Personalkosten, die für die Bearbeitung von Stornierungen anfallen;
- der Wertverlust von mindestens 50 % bei verderblichen oder saisonalen Waren.

Weiters können einkommensteuerpflichtige Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer) einen **angemessenen Unternehmerlohn als Fixkosten** geltend machen. Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls 666,67 Euro, höchstens aber 2.667,67 Euro pro Monat angesetzt werden (daraus ergibt sich bei 75 % eine Ersatzleistung von 500 bis 2.000 Euro). Vom Unternehmerlohn sind Nebeneinkünfte des Betrachtungszeitraumes abzuziehen.

Die **Unternehmen müssen zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren** („Schadensminderung“, z.B. Herabsetzung von Mieten, soweit zumutbar).

Wie berechnet sich die Förderhöhe?

Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzaufälle des Unternehmens ab dem 16. März 2020 bis längstens zum 15. September 2020. Dafür ist zuerst der **Betrachtungszeitraum** festzulegen.

- **Option 1 - quartalweise Betrachtung**
Die Unternehmerin oder der Unternehmer bestimmt, dass **das 2. Quartal 2020 mit dem entsprechenden Quartal des Vorjahres verglichen** wird.
- **Option 2 - monatsweise Betrachtung**
Aus **sechs monatlichen Betrachtungszeiträumen zwischen 16. März 2020 und 15. September 2020** sind drei, die zeitlich zusammenhängen, auszuwählen.

Junge Unternehmen, Umgründerinnen und Umgründer können die Umsatzaufälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren.

Wenn die Fixkosten binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen werden vom Bund:

- 25 % der Fixkosten bei einem Umsatzausfall von 40 - 60 %;
- 50 % bei einem Umsatzausfall von 60 - 80 %;
- 75 % bei einem Umsatzausfall von über 80 % ersetzt.

Die **Untergrenze des Zuschusses** liegt bei 2.000 Euro, die **Obergrenze bei 90 Mio. Euro**, der Zuschuss wird in drei Tranchen ausgezahlt.

Andere Förderungen, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise stehen (z.B. der Härtefall-Fonds), werden dem Zuschuss angerechnet (außer Kurzarbeitsbeihilfe).

Wann wird nicht gefördert?

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen die am 31.12.2019 „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ im Sinne des EU-Beihilfenrechts waren;
- **Großunternehmen**, die im Betrachtungszeitraum **mehr als 3 % der Mitarbeiter gekündigt** haben, statt **Kurzarbeit** in Anspruch genommen zu haben (Ausnahmen per Antrag möglich, sofern die Sozialpartner zustimmen);
- Unternehmen, die eine **aggressive Steuerpolitik** verfolgen und/oder in einem **Niedrigsteuerland** ansässig sind;
- Unternehmen, denen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung eine **rechtskräftige Finanzstrafe** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende **Verbandsgeldbuße** aufgrund von **Vorsatz** verhängt wurde;
- Einrichtungen, die im **alleinigen Eigentum** oder im **mehrheitlichen Eigentum (Eigendeckungsgrad von weniger als 75%)** von **Gebietskörperschaften** stehen und sonstige **Einrichtungen öffentlichen Rechts**;
- Unternehmen, die **Bonuszahlungen** an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr auszahlen;
- Unternehmen, die **Dividenden- und Gewinnauszahlungen** bis 16.03.2021 vornehmen;
- alle Unternehmen des **Finanz- und Versicherungssektors**.

Wie erfolgt die Beantragung?

Die Beantragung erfolgt über **FinanzOnline**. Die Anträge werden einer **automatisierten Risikoanalyse** unterzogen, und dann der Förderstelle, der **COVID 19-Finanzierungsagentur (COFAG)** zur **Prüfung und Genehmigung** übermittelt.

- Die **Höhe der Umsatzauffälle und Fixkosten** sind durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu **bestätigen**. Diese müssen den Antrag auch einbringen.
- Ziel ist eine rasche Bearbeitung der Anträge, daher ist **bereits ab Ende Mai/Anfang Juni** mit den **ersten Auszahlungen** zu rechnen.
- Für die Antragstellung fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Wie erfolgt die Auszahlung?

- Die Auszahlung erfolgt in **drei Tranchen**:
 - die **erste Tranche** kann ab **20. Mai** beantragt werden;
 - die **2. Tranche** ab **19. August**;
 - die **3. Tranche** ab **19. November**.
 - **Jede Tranche beträgt höchstens ein Drittel** des Gesamtzuschusses;
 - der **Wertverlust saisonaler Ware** kann ab der **2. Tranche** ersetzt werden.
- Für die **Auszahlung der ersten Tranche** (bis 18. August 2020) und gegebenenfalls der **zweiten Tranche** (bis 18. November 2020) sind der **Umsatzausfall** sowie **Fixkosten** bestmöglich zu schätzen.
- Für die **Auszahlung der dritten Tranche** ist die Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich. Liegen diese bereits zum **Zeitpunkt der Beantragung** der zweiten Tranche vor, kann der **gesamte Fixkostenzuschuss** bereits mit der **zweiten Tranche beantragt** werden.
- Wird in der **ersten Tranche** (bis 19. August 2020) ein Zuschuss von nicht mehr als 12.000 EUR beantragt, muss der Antrag nicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden.
- Wird im Zuge der ersten Tranche (bis 19. August 2020) ein Zuschuss in Höhe von mehr als 12.000 EUR jedoch höchstens 90.000 EUR beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters auf eine **Bestätigung der Plausibilität** beschränken.
- Der Fixkostenzuschuss ist **nicht zu versteuern** und muss **vorbehaltlich korrekter Angaben** betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten **nicht zurückgezahlt** werden. Er **reduziert** jedoch die **abzugsfähigen Aufwendungen** im betreffenden Wirtschaftsjahr, da diese teilweise ersetzt wurden.
- Die Förderung kann **nachträglich** durch die **zuständigen Finanzämter geprüft** werden, beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung.
- Ein **Förderungsmissbrauch** zieht **strafrechtliche Konsequenzen** nach sich.

Die Bundesregierung arbeitet an **weiteren Förderinstrumenten**, welche zeitgerecht angeboten werden (insbesondere für Tourismusbetriebe oder andere Unternehmen, für welche die Covid-Krise länger als bis zum 16.06. dauert).